



99065002117000

Ausbildungsregelungen nach BBiG für behinderte Menschen, die nicht für einen anerkannten Ausbildungsberuf in Betracht kommen Festlegung

Heruntergeladen am 16.07.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/378962538/L100001

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99065002117000
Leistungsbezeichnung I	Ausbildungsregelungen nach BBiG für behinderte Menschen, die nicht für einen anerkannten Ausbildungsberuf in Betracht kommen Festlegung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Fachpraktiker, Berufsausbildung, §66, Paragraf-66-Beruf, Ausbildungsregelung,





Modul	Sachverhalt
	Fachpraktikerberuf Fachpraktikerregelung Helferberuf, Behindertenberuf, Ausbildung, §66BBiG, Behinderte, Behindertenausbildung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	handwerkliche Berufsbildung (065)
Verrichtungskennung	Festlegung (117)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200), Behinderung (1130300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.11.2020
Fachlich freigegen durch	Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/66.ht ml https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/66.ht ml
Teaser	Menschen mit Behinderungen oder ihre Vertreter können bei der zuständigen Kammer besondere Ausbildungsregelungen für sich beantragen.
Volltext	Auch Menschen mit Behinderungen sollen nach Möglichkeit in "regulären" anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Wenn für Sie oder ein von Ihnen betreuter Mensch mit Behinderung, wegen der Art und Schwere der Behinderung für eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommen, trifft die zuständige Stelle (beispielsweise die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer) auf Antrag besondere Ausbildungsregelungen. Wenn bereits solche Regelungen für den gewünschten Beruf in Ihrer Region getroffen wurden, müssen Sie keinen Antrag stellen.





Modul	Sachverhalt
	Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat für einige Berufe bereits Empfehlungen für sogenannte Fachpraktiker-Berufe getroffen, diese müssen allerdings auch in Ihrer Region anerkannt sein. Bitte erkundigen Sie sich daher vorab bei der für Ihre Region und den gewünschten Beruf zuständigen Stelle, ob es so eine Regelung schon gibt. Zuständige Stellen sind je nach Beruf beispielsweise Industrie- und Handelskammern, Handwerks- oder Landwirtschaftskammern.
	Das Verfahren für neue Regelungen setzt die Beteiligung verschiedener Gremien und Einrichtungen – auch außerhalb der Kammer - voraus und benötigt daher längere Zeit, in der Regel zwischen 6 und 12 Monaten. Von der Antragstellung, der Vervollständigung der benötigten Informationen und Unterlagen, der Klärung von Details, der Eignungsfeststellung an der Ausbildungsstelle, der Diskussion und Beschlussfassung im Berufsbildungsausschuss der Kammer, der Genehmigung durch das zuständige Landesministerium und die anschließende Veröffentlichung sind nach den gesetzlichen Vorgaben eine Vielzahl an Stationen zu absolvieren.
Erforderliche Unterlagen	 Nach Vorgabe der zuständigen Stelle Weiterführende Informationen sind auf der Homepage der zuständigen Stelle zu finden oder bei der dortigen Ausbildungsberatung zu erfragen
Voraussetzungen	 Sie müssen eine Ausbildungsmöglichkeit in dem angestrebten Ausbildungsgang nachweisen Weitere Voraussetzungen sind auf der Homepage der zuständigen Stelle zu finden oder bei der dortigen Ausbildungsberatung zu erfragen.
Kosten	 Je nach zuständiger Stelle können Kosten anfallen. Genaueres erfahren Sie dort.
Verfahrensablauf	Vor Antragstellung sollten Sie sich von einem Ausbildungsberater in Ihrer Kammer beraten lassen, ob eine reguläre Berufsausbildung möglich ist oder ob es bereits eine passende Ausbildungsregelung in Ihrer Region gibt.





Modul	Sachverhalt
	- Postabt nach kaina salsha Dagalung i

- Besteht noch keine solche Regelung und ist auch keine reguläre Ausbildung möglich, müssen Sie einen geeigneten Ausbildungsbetrieb finden und eine Berufsschule, die den schulischen Teil der Ausbildung übernehmen kann. Ihre Kammer unterstützt Sie möglicherweise hierbei.
- Möglicherweise sind weitere Details mit der Kammer zu klären.
- Die Kammer entscheidet anschließend, ob der Berufsbildungsausschuss sich mit Ihrem Antrag befassen muss oder er direkt bearbeitet werden kann.
- Ist ein Beschluss durch den Berufsbildungsausschuss der Kammer notwendig, wird Ihr Antrag dem Ausschuss bei der nächstmöglichen Sitzung vorgelegt. In der Regel tagt der ehrenamtliche

Berufsbildungsausschuss drei- bis viermal pro Jahr.

- Der Berufsbildungsausschuss berät in der Regel zunächst über den Antrag und holt möglicherweise weitere Informationen dazu ein. Der Beschluss über eine neue Ausbildungsregelung erfolgt entweder in der nächsten Sitzung oder direkt noch in der ersten Sitzung.
- Anschließend wird die neue Ausbildungsregelung an das zuständige Landesministerium weitergeleitet, das die Regelung noch genehmigen muss. Dies kann mehrere Wochen oder gar Monate in Anspruch nehmen.
- Liegt die Genehmigung des zuständige Landesministeriums vor, so kann die Regelung veröffentlicht werden. Ist kein bestimmter, späterer Termin festgelegt, ist die Regelung mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung rechtsgültig.

BearbeitungsdauerDas Verfahren dauert in der Regel zwischen 6 und 12
Monaten.Frist• Nach Vorgabe der zuständigen Stelleweiterführende
InformationenWeiterführende Informationen finden Sie auf der
Homepage der zuständigen Stelle oder können bei der
dortigen Ausbildungsberatung erfragt werden.

Rechtsbehelf • Widerspruch

Hinweise

• Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch





Modul	Sachverhalt
	einlegen, können Sie dem Bescheid über Ihren Antrag entnehmen. • Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	 Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, trifft die zuständige Kammer (beispielsweise die Industrie und Handelskammer) auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen Ausbildungsregelungen Umfangreiches und teilweise langwieriges Verfahren unter Beteiligung verschiedener Stellen Möglicherweise wurden für den jeweiligen Beruf in der Region schon Regelungen getroffen, dann muss kein Antrag gestellt werden Vor Antragstellung sollte unbedingt Beratungsgespräch stattfinden Die Arbeitsagentur vermittelt bei bereits bekannten Regelungen zu einem Ausbildungsbetrieb bzw. Bildungsträger
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	 Formulare: Nach Vorgabe der zuständigen Stelle Onlineverfahren möglich: nein Schriftform erforderlich: Nach Vorgabe der zuständigen Stelle Persönliches Erscheinen nötig: Nach Vorgabe der zuständigen Stelle
Ursprungsportal	Ausbildungsregelungen nach BBiG für behinderte Menschen, die nicht für einen anerkannten Ausbildungsberuf in Betracht kommen Festlegung, Training regulations according to BBiG for disabled people who are not eligible for a recognised training occupation